

Bekanntmachung der Gemeinde Malschwitz zur Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses Ortsstraßen und der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze

Die Gemeinde Malschwitz hat mit Eintragungsverfügungen vom 15.10.2019 verfügt, die Bestandsblätter gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) für die folgenden Straßen zu berichtigen:

1. Bestandsblatt der Ortsstraße Nr. 16 „Niederguriger Straße“ im Ortsteil Doberschütz und
2. das Bestandsblatt des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 05 „Horst-Zähr-Weg“ in der Gemarkung Niedergurig und der Gemarkung Doberschütz


Mit der Berichtigung werden die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestandsblättern an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Einzelheiten der Verfügung (z. B. Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den geänderten Bestandsblättern in der Anlage zur Eintragungsverfügung.

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Sie werden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26, einzulegen.


Malschwitz, 15.10.2019

Matthias Seidel
Bürgermeister